

Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V.

Vereinssatzung



Satzung der Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V.

Stand: März 21

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V." Er hat seinen Sitz in Essen und ist beim Amtsgericht Essen unter der Vereinsregister-Nr.: VR 3447 eingetragen.
- (2) Gerichtsstand des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein sieht im besonderen Maße nachstehende Ziele und deren Erreichung als seine Aufgabe an:
 - (a) vordringlich die von der Schlafapnoe Betroffenen und deren Partner über die therapeutischen und technischen Möglichkeiten bzw. Weiterentwicklungen aufzuklären und zu beraten sowie Hinweise auf soziale Hilfen zu geben.
 - (b) darauf hinzuwirken, dass die ärztliche Aufklärung und die medizinische Versorgung der Betroffenen verbessert wird
 - (c) die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen deren Partnern und den Ärzten zu entwickeln und zu fördern.
 - (d) Hilfen zur Selbsthilfe zu geben und die Bildung von Selbsthilfegruppen, insbesondere Erfahrungsaustauschgruppen, zu fördern und zu unterstützen.
 - (e) die Öffentlichkeit und besonders die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die Problematik der Schlafapnoe aufzuklären und auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken.
- (3) Der Verein arbeitet mit allen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Auslagen- bzw. Aufwandsentschädigung (ggf. auch Pauschal), kann jedoch nach den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, gewährt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist für ordentliche und fördernde Mitglieder jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V.
c/o Michael Biermann
Alfredstraße 309
D-45133 Essen

Bankverbindung:
Sparkasse Essen
Konto-Nr.: 500 908 9
BLZ.: 360 501 05

IBAN: DE69 3605 0105 0005 0090 89
BIC: SPESD3EXXX

Sitz des Vereins:
Essen VR 3447
Steuer-Nummer:
112/5750/1294

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:
1. Vorsitzender: Armin Geisler (kom.) * 2. Vorsitzender: Michael Biermann
Beisitzer: Heideleine Böhme, Ulrich Flesch, Ralf-Rüdiger Lepa,
Erika Ney, Ralf Nies, Friedhelm Reß, Klaus Volkmr

Laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes Essen vom 07.11.2018 ist unser Verein berechtigt für Spenden, die uns zur Verwendung für den Vereinszweck zugewendet werden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen (§ 50 Abs1 EStDV).



Wir haben die Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft unterschrieben, in der wir uns dazu verpflichten, zehn präzise benannte, relevante Informationen über uns leicht auffindbar der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder wenn ein Beitragsrückstand von mindestens 2 Kalenderjahren besteht.
- (a) Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen
- (b) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Einkünfte

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.
- (2) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die fördernden Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge sind jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres anteilig im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende, der (die) 2. Vorsitzende und ein bis sieben weitere Mitglieder als Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Die Mindestzahl nach Absatz 1 darf nicht unterschritten werden.
- (5) Die im Vorstand gefassten Beschlüsse werden während der Sitzung schriftlich niedergelegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Inhalt der entsprechenden Änderung wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (3) Der Vorstand kann die Wahrnehmung von laufenden oder einzelnen Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen, welche im Vorstand beratend mitarbeiten.



§ 10 Der Beirat

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates für die Dauer von 2 Jahren. Die Berufung kann ohne Einschränkung erneuert werden. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat gibt Anregungen zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Vereins.
- (2) Er berät den Vorstand in allen Fragen. Vorschläge des Beirates sind durch den Vorstand zu behandeln.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens jährlich zusammen. Er wird darüber hinaus einberufen, wenn dies ein Drittel der Beiratsmitglieder verlangt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es genügt eine Versendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu leiten. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
- (4) Wahl des Vorstands.
- (5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Als Berufungsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu beschließen.
- (7) Wahl von zwei Kassenprüfern und ein Vertreter, der bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Kassenprüfers verantwortlich tätig wird, für die Dauer von 3 Geschäftsjahren.
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz in 45127 Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Anmerkungen und Anlagen zur Satzung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – und löst in Verbindung mit dem Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz-EU (DSAnpUG-EU) das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland ab.

Erklärung und freiwillige Selbstverpflichtung im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Diese Erklärung informiert darüber, welche Daten unserer Mitglieder unserem Verein zu welchen Zwecken speichert und verarbeitet. Die Datenschutzerklärung beinhaltet auch die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Artikel 13 DSGVO. Nach Artikel 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.

Unsere ausführliche Datenschutzerklärung können Sie jeder Zeit auf unserer Homepage nachlesen und ausdrucken. Selbstverständlich senden wir Ihnen auch diese per E-Mail oder per Briefpost zu.

Die Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V. hat die Berliner-Erklärung der NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen) unterschrieben. In dieser Erklärung sind verschiedene Leitprinzipien zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten von Nutzer/innen benannt, auf die Anbieter von internetbasierten Selbsthilfeformen besondere Aufmerksamkeit richten sollten.

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V.. Eine Nutzung der Internetseiten der Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V. ist grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich. Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Unternehmens über unsere Internetseite in Anspruch nehmen möchte, könnte jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Unsere Datenschutzerklärung und Datenschutzerklärung-Kurzfassung sind wichtige Anlagen zu unserer gültigen Vereinssatzung, über die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten bei der Selbsthilfe Schlafapnoe in Essen e.V. und wurde auf der Vorstandssitzung am 08. Mai 2018 einstimmig beschlossen.

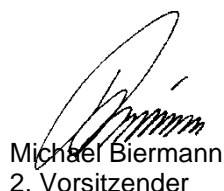
Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Datenschutzerklärung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Vereinssatzung zur Abstimmung vorgelegt.

Für den Vorstand

Essen, 08. Mai 2018



Kurt Gethmann
1. Vorsitzender



Michael Biermann
2. Vorsitzender

Anlagen

- Datenschutzerklärung
- Datenschutzerklärung-Kurzfassung